



Patienteninformation zur Datenerhebung für die Qualitätssicherung im Krankenhaus



Worum geht es?

Dieses Merkblatt gilt für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, bei denen folgende Behandlungen durchgeführt werden

- eine Herzschrittmacheroperation oder
- Versorgung mit einem implantierbaren Defibrillator oder
- eine Hüftendoprothesenoperation oder
- eine Knieendoprothesenoperation oder

- für Patientinnen auf einer geburtshilflichen Station und
- für Eltern, deren Kind auf einer Station für Neu- oder Frühgeborene behandelt wird.

Alle Krankenhäuser in Deutschland sind gesetzlich zur Teilnahme an der Qualitätssicherung verpflichtet. Ziel ist es, die Qualität der medizinischen Versorgung zu messen und zu verbessern. Dazu erheben die Krankenhäuser Behandlungsdaten ihrer Patientinnen und Patienten. Bei einigen Behandlungen werden diese Daten auch zu mehreren Zeitpunkten erfasst, zusammengeführt und ausgewertet. Auf diese Weise ist es möglich, Behandlungsverläufe über längere Zeiträume hinweg zu verfolgen. Dem vorliegenden Merkblatt können Sie die Details hierzu entnehmen.



Welche Daten werden benötigt?

Für die Qualitätssicherung werden Behandlungsdaten (Röntgenbefunde, Behandlungsdauer, Komplikationen), aber auch Daten zu Ihrer Person, wie z. B. die Krankenversicherten-Nummer erhoben.



Was passiert mit den Daten?

Die Art und Weise, wie die Krankenhäuser diese Daten zur Auswertung weitergeben, ist genau geregelt. Dabei müssen strenge datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten am Ende zwar einem Fall zugeordnet werden können, aber keine Rückschlüsse mehr auf die Person möglich sind, zu der sie gehören. Um dies zu gewährleisten, wird die Krankenversicherten-Nummer von einer Vertrauensstelle auf spezielle Weise verschlüsselt. Dieser Vorgang wird als „Pseudonymisierung“ bezeichnet. Von da ab sind Ihre Behandlungsdaten nur noch mit dem Pseudonym verbunden, das heißt, man kann nicht mehr erkennen, dass Sie es waren, der/die behandelt wurde. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz überprüft und für sicher befunden.



Warum wird pseudonymisiert?

Sollte bei Ihnen zum Beispiel eine Nachoperation nötig werden, können Ihre Behandlungsdaten über das Pseudonym der ersten Behandlung zugeordnet werden. Das ist auch dann möglich, wenn die Nachoperation in einem anderen Krankenhaus stattfindet. Das Gleiche gilt auch bei einer Geburt, wenn das Kind später eine Behandlung im gleichen oder einem anderen Krankenhaus braucht.

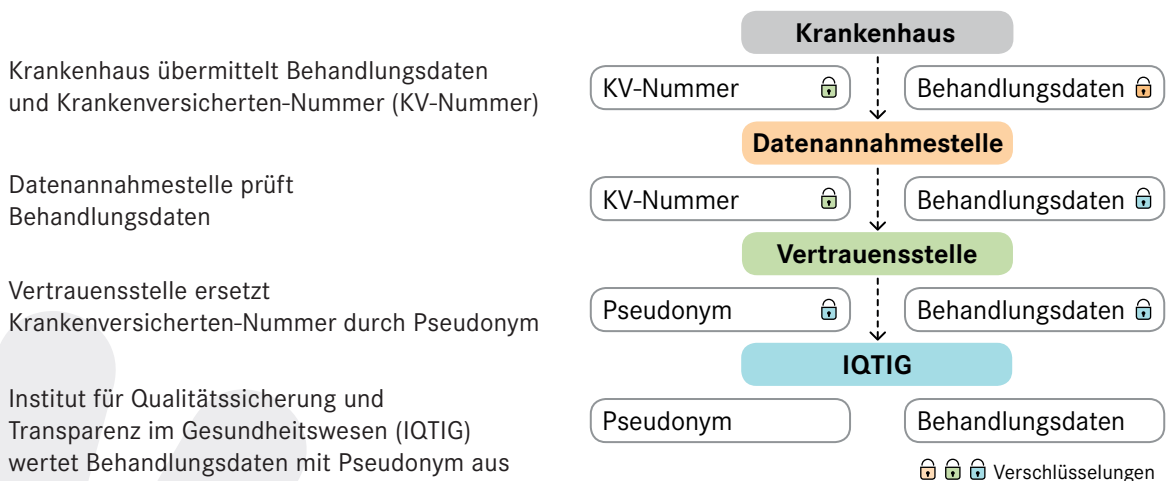




Was passiert mit den Ergebnissen?

Die Behandlungsdaten werden von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut ausgewertet, dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG). Die Auswertungen werden den Krankenhäusern zur Verfügung gestellt, in denen die jeweiligen Behandlungen stattgefunden haben. Damit können diese sehen, ob das Behandlungsergebnis langfristig gut war oder ob Nachbehandlungen erforderlich wurden. Die Krankenhäuser haben so die Möglichkeit, die Qualität ihrer Behandlung zu beurteilen und falls notwendig zu verbessern. Die Ergebnisse werden im Qualitätsbericht des Krankenhauses veröffentlicht und in Krankenhausbewertungsportalen verwendet. Eine Übersicht über diese Bewertungsportale finden Sie unter <https://www.g-ba.de/kliniksuche>

Erhebung und Weiterleitung von Behandlungsdaten im Rahmen der Qualitätssicherung Übersicht zum Datenfluss



Stand:

September 2017

Diese Patienteninformation ist ein Merkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

E-Mail:

info@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de